

VON GEORG BRUCKMÜLLER
UND KARL KRÜCKL

Getäuschter Kunde zahlt zwei Mal

Spoofing. In ungesicherte Online-Kommunikation zwischen Anbietern und Kunden mischen sich mitunter unbemerkt Dritte ein. Der Oberste Gerichtshof stellt klar, wer dann das Risiko einer Fehlüberweisung zu tragen hat. - Ein Gastbeitrag.



Linz. Man kennt es aus Medienberichten: Ein Käufer oder Werkbesteller erhält scheinbar vom Verkäufer oder Werkunternehmer ein E-Mail, mit dem anstelle des ursprünglich bekannt gegebenen Kontos zur Bezahlung von Kaufpreis oder Werklohn plötzlich ein anderes nominiert wird. Das E-Mail stammt natürlich von einem Fake-Absender, überweist man auf dieses Konto, ist das Geld „weg“. In welcher Sphäre soll sich der damit eintretende Schaden verwirklichen? Muss der Kunde nochmals zahlen oder „stirbt“ der Verkäufer/Werkunternehmer um den Kaufpreis/Werklohn?

Wie der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer aktuellen Entscheidung (8 Ob 121/24p) festhält, sind nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) Geldschulden am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu bezahlen. Darunter fällt auch die Überweisung auf ein vom Gläubiger bekannt gegebenes Bankkonto. Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 907a ABGB) trägt der Schuldner die Gefahr (das Risiko) des Unterbleibens der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, es sei denn, die Ursache hierfür liegt beim Bankinstitut des Gläubigers.

85.000 Euro gesucht

Bei dem zur Beurteilung anstehenden Fall lag der Überweisung von knapp 85.000 Euro auf ein Konto der Betrüger ein reger E-Mail-Verkehr zugrunde, auch weil der Mitarbeiterin des Schuldners auffiel, dass der Empfänger des Rechnungsbetrages nicht mit dem Gläubiger ident war. Da der Fall einen Frankreichbezug hat, bekam die Mitarbeiterin auch noch einen - allerdings gefälschten - Relevé d'Identité Bancaire. Diese Kontobestätigung besagte, dass das Konto ein solches des Gläubigers wäre. Aus welchen Gründen auch immer wurde der Geldbetrag von diesem Konto an den Schuldner zurücküberwiesen; in einem weiteren E-Mail wurde dann von den Betrügern ein belgisches Konto zur Begleichung der offenen Kaufpreisforderung bekannt gegeben, von wo der dorthin überwiesene Kaufpreis im Nirwana verschwand.

Unstrittig war, dass einer der beiden Vertragspartner Opfer eines Cyberangriffs war, welcher der beiden blieb aber bis zum Schluss des Prozesses zwischen Verkäufer und

Käufer offen. Der Verkäufer klagte nämlich die für ihn offene Kaufpreisforderung ein.

Den Schuldner traf nach Ansicht des OGH der Vorwurf, nicht über Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur mit dem Gläubiger kommuniziert zu haben. Wäre dem so gewesen, dann wäre entweder aufgefallen, dass die fraglichen Mails nicht vom Gläubiger stammten, oder den Gläubiger hätte allenfalls der Vorwurf der Erklärungsfahrlässigkeit getroffen: Er sei nicht sorgsam mit den Anwendungsmöglichkeiten seiner qualifizierten elektronischen Signatur umgegangen und habe daher scheinbar echte Mails durch die Betrüger ermöglicht. Die Fake-Mails berühren daher den Gläubiger nicht.

Deshalb gelten die allgemeinen Gefahrtragungsregeln für die Bezahlung von Geldschulden, und diese weisen dem Gläubiger, ausgenommen dem schon erwähnten Fall eines Fehlers seiner Bank, nur in sehr engen Grenzen das Risiko einer Fehlüberweisung zu: nämlich dann, wenn er, der Gläubiger selbst, nachträglich seine Bankverbindung ändert und dadurch die Gefahr einer Fehlüberweisung erhöht hat. Und in unserem Fall hatte ja der Gläubiger selbst nichts getan.

Insbesondere Unternehmen - es kann aber auch alle Privaten treffen - müssen ihre im Zahlungsverkehr tätigen Mitarbeiter dahingehend schulen, keinesfalls aufgrund von E-

Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur Überweisungen vorzunehmen. Dass diese Signaturen vom Schuldner bzw. den entsprechend geschulten Mitarbeitern auf ihre Echtheit zu überprüfen sind, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Und Unternehmen werden ihr Augenmerk einmal mehr der Cybersicherheit widmen müssen: Der OGH hat nämlich die Frage, ob eine mangelhafte Cyberabwehr des Gläubigers zu dessen (Mit-)Verschulden an der Fehlüberweisung und damit zu einer Forderungskürzung führen kann, bewusst offen gelassen - der beklagte Schuldner hatte keine diesbezüglichen Gegenforderungen unter dem Titel Schadenersatz gestellt.

Mitarbeiter können haften

Fällt ein Mitarbeiter eines Schuldners auf ein E-Mail-Spoofing, so der englischsprachige Ausdruck für die Identitätstäuschung herein, stellt sich auch für ihn die Frage einer persönlichen Haftung nach den Grundsätzen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes. Ist er entsprechend geschult, liegt wohl grobe Fahrlässigkeit auf seiner Seite vor, sodass der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber den entstandenen Schaden zu einem (Gut-) Teil ersetzen muss. Eigentumswohnung und Sparbuch sind dann mehr als gefährdet.

Geschäftsführer sind zur Vermeidung einer Geschäftsführerhaftung verpflichtet, für entsprechende

Schulungen, Installation von Kontrollmechanismen und zumutbare Cybersicherheit Sorge zu tragen. Bei hohen Beträgen wird ein Arbeitnehmer, aber auch ein Geschäftsführer den Schadenersatz wirtschaftlich nicht stemmen können; auch der zahlungspflichtige Schuldner selbst wird nicht in der Lage sein, eine Rechnung zwei Mal zu bezahlen. Und auch den Gläubiger trifft ein Forderungsausfall unter Umständen hart. Für alle bleiben dann schlimmstenfalls nur Insolvenzverfahren übrig.

Dr. Georg Bruckmüller ist Rechtsanwalt der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH in Linz, Dr. Karl Krückl, MA LL.M. emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel derselben Kanzlei.

Schulden klären kein Grund für Strafaufschub

Verurteilter Betrüger hatte erbeten, vor der Haft seine Finanzen regeln zu dürfen.

Linz. Selbst wenn man schon rechtskräftig schuldig gesprochen wurde, gibt es gesetzliche Gründe, derentwegen man einen Haftaufschub verlangen kann. Etwa, wenn dieser für das spätere Fortkommen des Täters oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Gang hinter Gittern. Doch dürfe man diese Regel nicht großzügig auslegen, wie das Linzer Oberlandesgericht (OLG) nun klarmacht.

Ein wegen gewerbsmäßigen Betrugs zu zwölf Monaten Haft, davon zwei unbedingt, verurteilter Mann hatte um Strafaufschub gebeten. Er wolle vorher seine Schulden regulieren. Das sei kein „tauglicher Strafaufschubgrund“, meinte das OLG. Ein rascher Strafantritt sei nicht nur aus generalpräventiven Gründen sinnvoll. Sondern auch, weil eine späte Haft vom Täter selbst unter Umständen nicht mehr als gerecht empfunden werden würde.

Geld lukrieren ohne Job?

Dazu kommt, dass das OLG (9 Bs 47/25p) dem Betrüger nicht glaubt, dass ein Haftaufschub sich positiv auf sein Zahlungsvermögen auswirken würde. Denn der Mann sei stark verschuldet, aber derzeit arbeitslos. (aich)